

Gesetzentwurf
der Landesregierung

**Gesetz zur Bestimmung der nach § 78 Absatz 7 Satz 2
des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden**

A. Zielsetzung

Mit dem hinsichtlich des hier relevanten Teils am 1. September 2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige – dem sogenannten eAT-Gesetz – vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) wurden die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) geschaffen.

Der im Scheckkartenformat gehaltene eAT hat zum 1. September 2011 die Klebeetiketten für aufenthaltsrechtliche Titel weitgehend abgelöst. Die technische und organisatorische Umsetzung des eAT erfolgte in enger Anlehnung an den seit 1. November 2010 herausgegebenen neuen deutschen Personalausweis.

Im Gegensatz zu den bisherigen Klebeetiketten enthält der eAT auch die Wohnanschrift des Titelinhabers, und zwar auf dem Kartenkörper und im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip). Zuständig für die Eintragung und Änderung der Anschrift sind, wie für alle aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die Ausländerbehörden (§ 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG). In Baden-Württemberg sind grundsätzlich die unteren Ausländerbehörden (untere Verwaltungsbehörden) zuständig (§ 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung).

Das eAT-Gesetz eröffnet den Ländern die Möglichkeit, neben den Ausländerbehörden auch andere Behörden zu bestimmen, die Änderungen der Anschrift auf dem eAT vornehmen können. Mit dieser Regelung soll ermöglicht werden, dass Ausländer, die sich bei der Meldebehörde ihrer neuen Wohnortgemeinde umgemeldet haben, dort auch die im eAT enthaltene Anschrift aktualisieren lassen können. Wären hierzu ausschließlich die Ausländerbehörden befugt, würde dies den Betroffenen abverlangen, nach der Ummeldung bei der Meldebehörde zusätzlich die Ausländerbehörde aufzusuchen, um die erfolgte Ummeldung von dieser auf

dem eAT dokumentieren zu lassen. Insbesondere in Fällen, in denen die Gemeinde keine Ausländerbehörde ist, ist zu erwarten, dass dieser Aufwand in der Praxis in vielen Fällen dadurch umgangen werden wird, dass die Anschrift auf dem eAT überhaupt nicht geändert wird. Durch das Gesetz sollen deshalb die Gemeinden sowie die Verwaltungsgemeinschaften, die die Aufgaben der Melde- und Personalausweisbehörde erledigen oder erfüllen (nachfolgend: Ortspolizeibehörden), ermächtigt werden können, einfache Anschriftenänderungen selbst vorzunehmen. Die hierfür erforderliche technische Ausrüstung (Hard- und Software) steht den Ortspolizeibehörden als Personalausweisbehörden zur Verfügung. Die Regelung wird in der Praxis neben einer besseren Servicefreundlichkeit auch eine qualitative Verbesserung des Datenbestandes zur Folge haben.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Ortspolizeibehörden werden durch das Gesetz ermächtigt, die Änderung der Wohnanschrift auf dem eAT neben den Ausländerbehörden durchzuführen, sofern sie gegenüber dem Innenministerium anzeigen, dass sie diese Aufgabe wahrnehmen möchten. Die Ortspolizeibehörden, die diese Aufgabe wahrnehmen, werden vom Innenministerium im Gesetzblatt bekannt gemacht. Die Zuständigkeit erlischt durch Erklärung der Ortspolizeibehörde gegenüber dem Innenministerium.

C. Alternativen

Als Alternativen kämen ein Verzicht auf die Regelung, die Bestimmung anderer Behörden und eine zwingende Übertragung der Aufgabe in Betracht.

Bei einem Verzicht auf die Regelung dürfte das serviceorientierte Verfahren trotz ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung nicht durchgeführt werden, da die Ortspolizeibehörden dann die erforderliche Befugnis für die beschriebenen Amtshandlungen nicht besitzen würden.

Die gesetzliche Ermächtigung überlässt es den Ländern festzulegen, welche Behörden neben den Ausländerbehörden diese Aufgabe wahrnehmen sollen. Da die Anschriftenänderung, soweit sie nicht bei Ausländerbehörden erfolgt, dann „in einem Zug“ von den Ortspolizeibehörden vorgenommen werden kann, wenn der Titelinhaber dort ohnehin wegen einer melderechtlichen Angelegenheit vorspricht, würde es ohne Nutzen sein, andere Behörden hiermit zu betrauen.

Mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten soll die Entscheidung über die Wahrnehmung der Aufgabe den Ortspolizeibehörden überlassen bleiben (Optionslösung). Von einer zwingenden Übertragung der Aufgabe wird daher abgesehen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Regelung liegt im Interesse der betroffenen Ausländer und führt zu einer Reduzierung der Bürokratie, weil sie eine bürgerorientierte und einfache Verwaltung ermöglicht. Durch die Ermächtigung der Ortspolizeibehörden, die Anschrift auf dem eAT zu ändern, kann vermieden werden, dass der Ausländer künftig bei einer Änderung seiner Wohnanschrift zwei Behördengänge machen muss.

Durch die Ermächtigung der Ortspolizeibehörden, Anschriftenänderungen auf dem eAT im Zusammenhang mit der Erledigung melderechtlicher Sachverhalte vornehmen zu können, werden nur geringfügig Sachkosten entstehen, da die Änderung der auf dem eAT-Chip gespeicherten Anschrift mit derselben bereits vorhandenen technischen Ausrüstung (Hard- und Software) erfolgen kann, die die Ortspolizeibehörden für Anschriftenänderungen auf dem neuen Personalausweis

nutzen. Lediglich für die Aufkleber zur Anschriftenänderung, die mit den Aufklebern für die Anschriftenänderung auf dem neuen Personalausweis identisch sind, werden Kosten in Höhe von circa 0,10 Euro pro Stück anfallen. Nach den Vorgaben der Aufenthaltsverordnung ist die Änderung der Anschrift auf dem eAT für Ausländer gebührenfrei.

Der bei den Ortspolizeibehörden entstehende personelle Aufwand wird als gering eingeschätzt.

Für die Ausländer sowie für die Wirtschaft entstehen durch die Regelung keine Kosten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 14. Oktober 2011

An die
Stellvertretende Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Stellvertretende Präsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung der nach § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Bestimmung
der nach § 78 Absatz 7 Satz 2
des Aufenthaltsgesetzes
zuständigen Behörden**

§ 1

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden nach § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die neben den Ausländerbehörden die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift und die nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AufenthG aufzubringende Anschrift ändern dürfen, sind die Ortpolizeibehörden und die Verwaltungsgemeinschaften, die die Aufgaben der Melde- und Personalausweisbehörde erledigen oder erfüllen, sofern sie gegenüber dem Innenministerium anzeigen, dass sie diese Aufgabe wahrnehmen möchten.

(2) Die Ortpolizeibehörden und die Verwaltungsgemeinschaften, die diese Aufgabe wahrnehmen, werden vom Innenministerium im Gesetzblatt bekannt gemacht. Die Zuständigkeit besteht mit Beginn des Tages nach der Bekanntmachung, sofern in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Zuständigkeit erlischt durch Erklärung der Ortpolizeibehörde oder der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber dem Innenministerium. Das Erlöschen ist im Gesetzblatt bekannt zu machen; es wird mit Ablauf des auf die Bekanntmachung folgenden Monats wirksam, sofern in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Mit dem hinsichtlich des hier relevanten Teils am 1. September 2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige – sogenanntes eAT-Gesetz – vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 610) wurden die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) geschaffen.

Der im Scheckkartenformat gehaltene eAT hat zum 1. September 2011 die Klebeetiketten für aufenthaltsrechtliche Titel weitgehend abgelöst. Die technische und organisatorische Umsetzung des eAT erfolgte in enger Anlehnung an den seit 1. November 2010 herausgegebenen neuen deutschen Personalausweis.

Im Gegensatz zu den bisherigen Aufklebevordrucken enthält der eAT auch die Wohnanschrift des Titelinhabers, und zwar auf dem Kartenkörper und im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip). Zuständig für die Eintragung und Änderung der Anschrift sind, wie für alle aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die Ausländerbehörden (§ 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG). In Baden-Württemberg sind grundsätzlich die unteren Ausländerbehörden (untere Verwaltungsbehörden) zuständig (§ 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung).

Das eAT-Gesetz eröffnet den Ländern die Möglichkeit, neben den Ausländerbehörden auch andere Behörden zu bestimmen, die Änderungen der Anschrift auf dem eAT vornehmen können. Mit dieser Regelung soll ermöglicht werden, dass Ausländer, die sich bei der Meldebehörde ihrer neuen Wohnortgemeinde angemeldet haben, dort auch die im eAT enthaltene Anschrift aktualisieren lassen können. Wären hierzu ausschließlich die Ausländerbehörden befugt, würde dies den Betroffenen abverlangen, nach der Ummeldung bei der Meldebehörde zusätzlich die Ausländerbehörde aufzusuchen, um die erfolgte Ummeldung von dieser auf dem eAT dokumentieren zu lassen. Insbesondere in Fällen, in denen die Gemeinde keine Ausländerbehörde ist, ist zu erwarten, dass dieser Aufwand in der Praxis in vielen Fällen dadurch umgangen werden wird, dass die Anschrift auf dem eAT überhaupt nicht geändert wird. Durch das Gesetz sollen deshalb die Gemeinden sowie die Verwaltungsgemeinschaften, die die Aufgaben der Melde- und Personalausweisbehörde erledigen oder erfüllen (nachfolgend: Ortspolizeibehörden), ermächtigt werden, einfache Anschriftenänderungen selbst vorzunehmen. Die hierfür erforderliche technische Ausrüstung (Hard- und Software) steht den Ortspolizeibehörden als Personalausweisbehörden zur Verfügung. Dies wird in der Praxis neben einer besseren Servicefreundlichkeit auch eine qualitative Verbesserung des Datenbestandes zur Folge haben.

Durch die Ermächtigung der Ortspolizeibehörden, Anschriftenänderungen auf dem eAT im Zusammenhang mit der Erledigung melderechtlicher Sachverhalte vornehmen zu können, werden nur geringfügig Sachkosten entstehen, da die Änderung der auf dem eAT-Chip gespeicherten Anschrift mit derselben bereits vorhandenen technischen Ausrüstung (Hard- und Software) erfolgen kann, die die Ortspolizeibehörden für Anschriftenänderungen auf dem neuen Personalausweis nutzen. Lediglich für die Aufkleber zur Anschriftenänderung, die mit den Aufklebern für die Anschriftenänderung auf dem neuen Personalausweis identisch sind, werden Kosten in Höhe von ca. 0,10 Euro pro Stück anfallen. Nach den Vorgaben der Aufenthaltsverordnung ist die Änderung der Anschrift auf dem eAT für Ausländer gebührenfrei.

Der bei den Ortspolizeibehörden entstehende zusätzliche personelle Aufwand wird als gering eingeschätzt.

II. Anhörungsergebnisse

Die Landesbeauftragten für Bürokratieabbau und für den Datenschutz haben keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben. Der Normenprüfungsausschuss wurde beteiligt und dessen redaktionelle Änderungshinweise wurden in den Gesetzwurf aufgenommen.

Seitens des Landkreistages wird kritisiert, dass die Aufgabe der Änderung der Wohnanschrift nicht zwingend auf die Ortspolizeibehörden übertragen werden soll. Ein Festhalten an der Optionslösung, wonach die Entscheidung über die Wahrnehmung der Aufgabe den Ortspolizeibehörden überlassen bleiben soll, führe zu unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen im Land und könnte zu Unübersichtlichkeit und zu Unsicherheiten bei der Bürgerschaft führen.

Der Städtetag und der Gemeindetag haben den Gesetzentwurf begrüßt. Insbesondere der Gemeindetag hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er einer zwingenden Aufgabenübertragung auf die Ortspolizeibehörden nicht zugestimmt hätte.

Der Forderung des Landkreistages, die Aufgabe zwingend auf die Ortspolizeibehörden zu übertragen, kann mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten und im Hinblick auf die Stellungnahmen des Städtetags und des Gemeindetags nicht entsprochen werden. Im Übrigen werden die Ortspolizeibehörden, die die Aufgabe wahrnehmen, vom Innenministerium im Gesetzblatt bekannt gemacht. Dadurch entsteht Rechtsklarheit und -sicherheit.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Zuständige Behörden)

Die Zuständigkeit für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen gegenüber Ausländern obliegt gemäß § 71 Absatz 1 AufenthG den Ausländerbehörden. Hierzu sind in Baden-Württemberg die unteren Ausländerbehörden (untere Verwaltungsbehörden) bestimmt (§ 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung).

Durch das eAT-Gesetz wurde u. a. § 78 AufenthG neu gefasst und mit dessen Absatz 7 Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, dass neben den Ausländerbehörden auch andere durch Landesrecht bestimmte Behörden Änderungen der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip) des eAT gespeicherten Wohnanschrift vornehmen können. Diese durch Landesrecht zu bestimmenden Behörden sollen Adressänderungen auch durch Anbringen eines entsprechend korrigierten Adressaufklebers auf dem Dokument äußerlich sichtbar kenntlich machen können.

Von dieser den Ländern eingeräumten Befugnis wird hier zugunsten der Ortspolizeibehörden – im Sinne einer Optionslösung – Gebrauch gemacht, weil diese sowohl die Funktion der Meldebehörde wie auch der Personalausweisbehörde wahrnehmen. Im Falle eines Umzuges muss der Titelinhaber seiner melderechtlichen Verpflichtung nachkommen. Spricht er zu diesem Zweck bei der Meldebehörde vor, kann die Ortspolizeibehörde die Anschrift auch auf dem eAT ändern. Die zur Änderung der im Chip des eAT gespeicherten Anschrift notwendige technische Ausrüstung (Hard- und Software) wird bei den Personalausweisbehörden vorgehalten, da diese auch für die Anschriftenänderung auf und in dem neuen Personalausweis zuständig sind.

Durch diese Ermächtigung kann ein Behördengang eingespart werden. Macht eine Ortspolizeibehörde von ihr Gebrauch, führt dies zu einer weiteren Service-

orientierung, gewährleistet einen korrekten Datenbestand bei Melde- und Ausländerbehörden und verringert somit auch die Gefahr divergierender Daten.

Absatz 1 eröffnet den Ortspolizeibehörden die Möglichkeit, die Änderungen der Anschrift auf dem eAT neben den Ausländerbehörden vornehmen zu können. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt nicht aufgrund einer landesrechtlichen Übertragung, sondern im Wege einer freiwilligen Übernahme durch die Ortspolizeibehörden, die dem Innenministerium anzuzeigen ist. Den Ortspolizeibehörden stehen die Verwaltungsgemeinschaften gleich, die die Aufgaben der Melde- und Personalausweisbehörde erledigen oder erfüllen (§ 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personalausweisgesetzes vom 16. März 1987 – GBl. S. 61, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2010 – GBl. S. 748).

Die Bekanntmachung im Gesetzblatt nach Absatz 2 Satz 1, welche Ortspolizeibehörden die Aufgabe übernommen haben, dient der Rechtsklarheit und -sicherheit. Absatz 2 Satz 2 trifft eine Regelung, zu welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit entsteht.

Den Ortspolizeibehörden wird in Absatz 3 Satz 1 die Möglichkeit eingeräumt, die Wahrnehmung der Aufgabe zu beenden. Das Erlöschen der Zuständigkeit ist spiegelbildlich zu deren Übernahme ausgestaltet und trägt der Freiwilligkeit der Aufgabenübernahme Rechnung. Nach Absatz 3 Satz 2 ist das Erlöschen ebenfalls im Gesetzblatt bekannt zu machen und wird nach Ablauf einer bestimmten oder bestimmbaren Frist wirksam.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten.